

# Religiöse Vielfalt – Herausforderungen für das Recht

## Kirchenrechtliche Tagung vom 15.-17. Februar 2016 an der Katholischen Akademie in Berlin

*Anna Elisabeth Meiers*

Unter der Federführung von Prof. DDr. Ludger Müller (Institut für Kirchenrecht, Universität Wien) und in Kooperation mit der Katholischen Akademie in Berlin luden Prof. Dr. Stephan Haering OSB (Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik, Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Christoph Ohly (Lehrstuhl für Kirchenrecht, Theologische Fakultät Trier) und Prof. Dr. Wilhelm Rees (Lehrstuhl für Kirchenrecht, Universität Innsbruck) vom 15.-17. Februar 2016 zu einer kirchenrechtlichen Fachtagung mit dem Leitthema „Religiöse Vielfalt – Herausforderungen für das Recht“ ein. Tagungsort war die Katholische Akademie in Berlin. Nicht nur dadurch, dass als Tagungsort die Wahl auf die Bundeshauptstadt, ein Schmelztiegel der Religionen und Kulturen, fiel, wurde ein dem Thema der Tagung entsprechender äußerer Akzent gesetzt, sondern auch mit der Auswahl der Referenten wurde der weniger rein kirchenrechtlichen als vielmehr religionsrechtlichen Konzeption der Tagung Rechnung getragen.

Den Auftakt der Tagung bildete **Prof. Dr. Detlef Pollack**, Professor für Religionssoziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, der über das Thema „Religiöse Vielfalt in Deutschland. Religionssoziologische Überlegungen“ referierte. In seinen in den Vortrag einführenden Worten stellte Pollack heraus, dass sich in den vergangenen 20 Jahren ein neuer Religionsdiskurs herausgebildet habe, der nicht mehr die These von der Säkularisierung, sondern die von der Wiederkehr der Religion zum Gegenstand habe. Dabei sei jedoch eine Pluralisierung des Religiösen festzustellen, die mit der Säkularisierung einhergehe und zu einer Relativierung führe. Ein solcher Prozess stelle in vielfacher Hinsicht eine Herausforderung dar – sei es auf der Ebene von Recht und Politik oder auf der Ebene der Religionsgemeinschaften selbst. In diesem Zusammenhang legte Pollack statistische Zahlen vor, die von einer kritischen Offenheit gegenüber Religion(en) zeugen. Dabei sei die positive Bewertung von Religion(en) in Westdeutschland signifikant höher als in Ostdeutschland. Was den Islam betrifft, so seien sowohl der Kontakt zu Muslimen wie der Bildungsfaktor (je höher die Bildung, umso größer die Aufgeschlossenheit) maßgebliche Indikatoren einer positiven Bewertung. Pollack führte aus, dass der Prozess einer religiösen Pluralisierung auch unweigerlich die Frage nach der Beurteilung des Grundrechts der Religionsfreiheit und der darin wurzelnden religiösen Toleranz nach sich ziehe. Sei die Religionsfreiheit als genuin christlich zu bewerten, so erkläre sich die Akzeptanz der Moderne und die mit ihr verbundenen Herausforderungen aus dem Christentum selbst. Als Paradebeispiel führte Pollack die Regensburger Rede von Papst Benedikt XVI. an, in der dieser die aus der Begegnung des Christentums mit der griechischen Geisteswelt resultierende Versöhnung von christlichem Glauben und universaler Vernunft als zutiefst in der Tradition des Christentums selbst gründend herausgestellt hat. Abschließend hob Pollack analog hierzu die Begründung der Religionsfreiheit aus der eigenen religiösen Tradition heraus als die schlechthinige Aufgabe an den Islam hervor.

In dem sich anschließenden Vortrag stellte **Prof. Dr. Ansgar Hense**, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn, an den Beispielen von Datenschutz, Arbeitsrecht und Loyalitätsobliegenheiten eine Trias von staatskirchenrechtlichen „Baustellen“ vor, in denen sich das Staatskirchenrecht in Deutschland als eine sensible Schnittstelle des Kirche-Staat-

Verhältnisses erweise. Hense zeigte eine Reihe von kirchlichen Bereichen auf, in denen sich die Frage nach dem Umgang mit dem Datenschutz stelle: Nicht nur bei der Kirchenmitgliederverwaltung, sondern auch auf dem Markt der sozialen Dienstleitungen wie in Krankenhäusern und Pflegeheimen, aber auch in Kindergärten und Schulen sei die Kirche vor die Herausforderung des sensiblen Umgangs mit personenbezogenen Daten gestellt. Kommt es der Kirche aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts zu, ihren Datenschutz selbst zu regeln, so haben die Bistümer in Deutschland die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ im Sinne eines einheitlichen Datenschutzes in Kraft gesetzt und sich dabei aber auch an den Maßgaben des staatlichen Rechtes orientiert. In Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bistümer seien aber dennoch auch Meinungsverschiedenheiten auszumachen, welche die Einheitlichkeit des Datenschutzes vor Herausforderungen stellen. Hense prognostizierte, dass der kirchliche Datenschutz durch die EU-Datenschutzgrundverordnung, über die im April 2016 endgültig abgestimmt werden soll, nochmals neu herausgefordert und auch in Zukunft eine erhebliche Baustelle bleiben werde. Auch das kirchliche Arbeitsrecht und die damit verbundene Frage nach den Loyalitätsobliegenheiten erweise sich immer wieder als ein Feld kontroverser Meinungen. Hense begrüßte, dass die 2015 beschlossene Neuregelung des kirchlichen Arbeitsrechts nach anfänglichem Zögern von allen Bistümern angenommen wurde, da die Nichteinhaltung eigener Regeln immer eine akute Selbstgefährdung darstelle. Zugleich wies er darauf hin, dass sich in dieser Debatte die berechtigte Grundsatzfrage danach, wieviel Einheitlichkeit in solchen Fragen geboten sei und wieviel Freiheit erlaubt sein müsse, gestellt habe.

Den zweiten Tagungstag eröffnete **Prof. Dr. Stefan Mückl**, Professor für Kirchenrecht an der Päpstlichen Universität Santa Croce in Rom, mit einem Vortrag zur Frage nach der „Blasphemie aus der Sicht des Christentums“. Ihm schlossen sich mit einem Vortrag zum gleichen Thema aus der Sicht des Judentums **Rabbiner Jonah Sievers** (Berlin) und aus der Sicht des Islam **Dr. Çefli Ademi** vom Zentrum für Islamische Theologie in Münster an.

Nach einem Streiflicht auf Beispiele möglichen blasphemischen Verhaltens gab Mückl einen Einblick in die inhaltliche Bedeutung des Terminus der Blasphemie. Er bezeichne die bewusste Schädigung des Rufes und der Ehre Gottes und sei als eine in sich schwere Sünde zu werten. Blasphemie erstreckte sich nicht nur auf die Verunehrung des Namens Gottes selbst, sondern auch auf die Kirche, Heilige oder heilige Dinge. In einem geschichtlichen Abriss zeichnete Mückl die Ahndung der Blasphemie sowohl seitens kirchlicher wie weltlicher Justiz nach. Dabei stellte er heraus, dass sich ab dem 18. Jahrhundert eine – nicht minder durch aufklärerische Tendenzen beeinflusste – Entwicklung abzeichnete: Die Ahndung der Blasphemie durch die weltliche Justiz legitimierte sich von nun an weniger durch eine geforderte Wiedergutmachung der Ehre Gottes als vielmehr durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. So regelte das Reichsstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches (1872) die Ahndung der Blasphemie als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung. Im Zuge der Strafrechtsreform und dem aus ihr hervorgegangenen Strafgesetzbuch (1969) wurde die Ahndung beibehalten, jedoch dahingehend modifiziert, dass der sog. Blasphemie-Paragraph, § 166 StGB, keinerlei Reminiszenz mehr an die Wiederherstellung der Ehre Gottes aufweist, sondern ausschließlich auf den Schutz des öffentlichen Friedens und auf die freie, ungestörte Ausübung der Religion (§ 167 StGB) abzielt. Die Rechtsprechung bezeuge jedoch die marginale Bedeutung des Paragraphen, werden doch lediglich die schwerwiegendsten Fälle strafrechtlich geahndet. Auch der im kirchlichen Recht die Gotteslästerung unter der Prämisse ihrer Öffentlichkeit unter Strafe stellende c. 1369 CIC/1983 sei in der Praxis nur von geringer Relevanz. In seinem Schlusswort hob Mückl gerade angesichts immer vulgärer werdender Formen der Blasphemie Glaubensstärke und Gebet als eine gegenüber einer strafrechtlichen Verfolgung wirkräftigere Antwort auf Schmähun-

gen gegenüber dem Glauben und der Kirche hervor.

Im Anschluss daran stellte Sievers heraus, dass aus jüdischer Sicht Blasphemie als die fluchende Aussprache des Gottesnamens ein Beispiel für die Entehrung Gottes darstelle. Gemäß Lev 24,10-16 sei eine solche Tat mit der Todesstrafe zu ahnden. In Anlehnung daran sehe auch die Mischna die Verunehrung des Gottesnamens durch sein Aussprechen als Verbrechen an, das mit der Todesstrafe zu sanktionieren sei. Da jedoch die rabbinische Tradition der Todesstrafe immer mit Abneigung gegenüber gestanden habe, sei zwar Blasphemie de iure mit der Todesstrafe zu ahnden, de facto sei diese jedoch äußerst selten angewendet worden. Vielmehr habe man Blasphemie mit der sozialen Strafe der Ächtung oder des Ausschlusses des Delinquenten aus der Gemeinde geahndet. Abschließend schloss sich Sievers Leonard Williams Levy an, der betonte, dass zur Ahndung der Blasphemie die vor der staatlichen Gerichtsbarkeit durchgesetzten Sanktionen angewendet werden sollen.

Darauffolgend ging Ademi auf die Bewertung der Blasphemie im Islam ein. Dabei stellte er entgegen der landläufig verbreiteten Meinung klar, dass der Koran für den Tatbestand der Blasphemie nicht die Todesstrafe, sondern die eschatologische Strafe, die allein in der Hand Gottes liege, vorsehe. Um das Bewusstsein für das Selbstverständnis des islamischen Rechts zu schärfen, führte Ademi darüber hinaus in Leitgedanken und Funktionen der islamischen Jurisprudenz ein. Hierzu nahm er die notwendige Unterscheidung der „Sharia“ von der „Fiqh“ vor: Während die „Sharia“ göttliches Gesetz sei und sich in ihrem umfänglichen Verständnis der menschlichen Erkenntnisfähigkeit entziehe, da ihre absolute Kenntnis nur bei Gott liege, stelle die „Fiqh“ die menschliche Interpretation der handlungsbezogenen Aussagen der „Sharia“ dar und leite dementsprechend konkrete Normen für das menschliche Miteinander ab. Die Rede und Forderung von einer „Einführung der Scharia“ wies Ademi als eine moderne Aussage zurück, die nicht der klassischen Islamwissenschaft entspreche und erst im 18./19. Jahrhundert mit der Strömung einer Politisierung des Islam in Erscheinung getreten sei.

Am Nachmittag kamen die Tagungsteilnehmer in drei thematisch unterschiedlich ausgerichteten Arbeitsgruppen zusammen, in denen sie sich aus interreligiöser Sicht – neben der christlichen Perspektive kamen auch die jüdische und islamische zur Sprache – über die Themen „Ehe und Familie“, „Bildung und Erziehung“ und „Religionswechsel“ austauschten und diskutierten.

Im Anschluss daran stellte **Ulrich Weinbrenner**, Leiter der aus aktuellem Anlass neu gegründeten und dem Bundesinnenministerium zugeordneten Stabsstelle „Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Integration“, in Vertretung für den Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Günter Krings (MdB) die Bedeutung der religiösen Vielfalt für die Politik aus innenpolitischer Perspektive heraus. Dabei hob er rekurrierend auf Ernst-Wolfgang Böckenförde und seinem bekannt gewordenen Diktum, dass der freiheitlich säkulare Staat von Bedingungen lebe, die er sich selbst nicht geben kann, hervor, dass dem Staat der derzeitige dynamische Prozess einer religiösen Pluralisierung nicht gleichgültig sein dürfe. Zugleich räumte er ein, dass ein solcher Prozess nicht frei von Konflikten sei. Er stelle nicht nur für die juristische Auseinandersetzung, sondern auch für die Stabilität der Gesellschaft eine große Herausforderung dar. Um diese Herausforderung zu meistern, mahnte er zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt, der unweigerlich die Bereitschaft zur Integration in sich bringe, an.

Der zweite Tagungstag wurde mit einer öffentlichen Podiumsdiskussion beschlossen. Sie wurde von **Matthias Drobinski**, Redakteur des Bereichs Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung und zuständig für den Bereich Kirchen und Religionsgemeinschaften, moderiert. Die über die Tagungsteilnehmer hinausgehende hohe Teilnehmerzahl zeugte von einem breiten öffentlichen Interesse an

der Thematik. Im Zentrum der Podiumsdiskussion stand die Frage nach der Beurteilung der Menschenrechte in den verschiedenen Religionen. Ihren Ausgangspunkt nahm die Diskussion bei einer Grundsatzfrage: Sind Religionen Träger oder Verhinderer von Menschenrechten?

**Prälat Dr. Karl Jüsten** vom Kommissariat der deutschen Bischöfe und Leiter des Katholischen Büros in Berlin wies den der katholischen Kirche oft unterstellten Vorwurf einer Diskriminierung der Menschenrechte, die sich zum Beispiel im Weihevorbehalt für Männer oder in der Haltung zur praktizierten Homosexualität manifestiere, zurück. Mit den genannten Beispielen gehe in keinsten Weise eine Herabminderung der Würde des Menschen einher, sondern sie fußen vielmehr auf der kirchlichen Tradition und seien Ausdruck des Glaubens und des Selbstbestimmungsrechts der Kirche. In diesem Zusammenhang betonte Rechtsanwalt **Daniel Botmann**, Geschäftsführer des Zentralrats der Juden (Berlin), die Beschneidung als indiskutables Konstitutivum des jüdischen Glaubens. In der Beschneidungsdebatte im Jahr 2012 sehe er eine in der Gesellschaft verbreitete grundsätzliche aversive Haltung gegenüber Religion widergespiegelt. **Michael Brand**, Mitglied des Deutschen Bundestages und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, unterstrich den inneren Zusammenhang von Menschenrechten und Religion und warnte vor jeglichen Formen der Instrumentalisierung von Religion. Der Vertreter des Islam, **Prof. Dr. Mohammed Khallouk** (Qatar), hob zwar hervor, dass Religion und Menschenrechte keineswegs in einem Widerspruch zueinander stünden, fragte jedoch die Universalität der Menschenrechte an, wenn er äußerte, diese seien im Westen entstanden und könnten nicht einfach auf andere Kulturkreise übertragen werden. Der UN-Sonderbotschafter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und am Institut für Politische Wissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Lehrende **Prof. Dr. h.c. Heiner Bielefeldt** unterstrich, dass Religionen nicht automatisch in einem positiven oder negativen Verhältnis zu den Menschenrechten stünden. Auch sei eine Forderung gemäß „Menschenrechte statt Religion“ Ausdruck einer Hilflosigkeit. Stattdessen forderte er die Religionsgemeinschaften zu einer hohen Bereitschaft zur Selbstkritik auf, um so ein positives Verhältnis der Religionen zu den Menschenrechten zu erreichen.

In der Frage nach der Beurteilung des sog. Blasphemie-Paragraphen (§ 166 StGB) gingen die Meinungen auseinander: Jüsten wertete den Paragraphen als positiven Ausdruck des kooperativen Kirche-Staat-Verhältnisses in Deutschland und hob zugleich hervor, dass Religionen gemäß „Gott ist zu groß, um beleidigt zu werden“ auch Kritik aushalten müssten. Botmann hingegen wies darauf hin, dass § 166 StGB den Diskriminierungen, welchen die jüdische Religion im Alltagsleben ausgesetzt sei (als Beispiel nannte er an den Zentralrat der Juden gerichtete diffamierende Emails, welche aufgrund ihrer Nicht-Öffentlichkeit und zugleich ihrer universalen Formulierungen nicht in den Tatbestand von § 166 StGB fallen und damit eine Grauzone darstellen), nicht Einhalt gebieten könne. Auch Khallouk warnte vor einer Instrumentalisierung der Pressefreiheit, die zur Herabwürdigung von Religionen genutzt werde. Brand würdigte § 166 StGB und unterstrich, dass Religionen nicht der Vogelfreiheit ausgesetzt sein dürften, sondern vielmehr müssten Diffamierungen klare strafrechtliche Grenzen aufgewiesen sein.

Insgesamt werteten die Diskutanten auf dem Podium das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland als beispielhaft und wiesen es gerade auch angesichts der Herausforderungen der Zeit als Zukunftsmodell aus.

Der dritte und letzte Tagungstag wurde mit einem Vortrag von **DDr. Andreas Kowatsch** (Graz, München) zum Thema „Kirchenfreiheit“ eröffnet. Rekurrierend auf der konziliaren Lehre und ihrer bewussten und notwendigen Differenzierung von Religionsfreiheit (DH 4) und Kirchenfreiheit (DH 13) wies Kowatsch in einem ersten Schritt die Kirchenfreiheit als Ausdruck des kirchlichen Selbstverständnisses gegenüber dem Staat aus. Sowohl in der Unmöglichkeit einer rein rechtlichen Definiti-

on von Religion durch den säkularen Staat wie auch auf dem Hintergrund der Frage nach einer Legitimationsinstanz zur Beurteilung der Konstitutiva einer Religion (Wer soll beurteilen, was zu einer Religion gehört, wenn nicht die Religion selbst?) setzt für Kowatsch die notwendige Unterscheidung von Religions- und Kirchenfreiheit an. Darüber hinaus bedürfe es jedoch auch unabdingbar einer theologischen Begründung der korporativen Rechte der Kirche. Diese Begründung liege im theologischen Selbstverständnis der Kirche offen. In der Anerkennung der gegenseitigen Unabhängigkeit und Autonomie von politischer Gemeinschaft und Kirche habe die kirchliche Lehre ihren Ausgangspunkt für die Verhältnisbestimmung von Kirche und Staat grundgelegt (vgl. GS 76). Kowatsch betonte, dass die Kirchenfreiheit jedoch für sich keineswegs einen staatsfreien Raum beanspruche. Vielmehr habe sie die „gerechte öffentliche Ordnung“ (iustus ordo publicus) (DH 2) zum Maßstab und sich an den in DH 7 genannten Kriterien zu messen, die inhaltlich im Wesentlichen der Schrankenregelung der staatlichen Grundrechtstheorie entsprechen. Seinen Vortrag beschloss Kowatsch mit einem Blick auf die Beurteilung der Kirchenfreiheit in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am Beispiel der Beschwerdesache Fernández-Martinéz vs. Spanien.

An den Vortrag von Kowatsch schloss sich **Prof. Dr. Heinrich de Wall**, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrecht der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, mit seinen Überlegungen zu den Konsequenzen der religiösen Vielfalt für das staatliche Recht an. Nach einem Blick auf soziologische Daten, welche die Entwicklung der religiösen Vielfalt, aber auch eine starke Zunahme der Konfessionslosigkeit aufwiesen, nahm de Wall die notwendige Unterscheidung von Religion und Kultur vor und betonte zugleich, dass beide Bereiche nicht voneinander getrennt werden dürften. In diesem Zusammenhang unterstrich er, dass die Frage nach der Einschränkung der Religionsfreiheit beim Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft selbst ansetzen muss. Entscheidend sei dabei die Begründung der Plausibilität und die Anerkennung von Grenzen, die beispielsweise in der Achtung des Lebens oder der Menschenwürde zu suchen seien. Die Interpretation einer Religion als Kultur erachtet de Wall – gerade auch angesichts der Herausforderung für die Integration – als wenig förderlich. Eine religiöse Pluralisierung entspreche vielmehr dem Wesen des deutschen Religionsverfassungsrechts, was sich auch in den religionsrechtlichen Entwicklungen widerspiegeln: So habe der Religionsunterricht in den letzten Jahren in den verschiedenen Bundesländern eine große Ausweitung der religiösen Ausrichtung vorweisen können. Kann der Freistaat Bayern neben dem katholischen und evangelischen Religionsunterricht auch orthodoxen, alevitischen, israelitischen und altkatholischen Religionsunterricht vorzeigen, so sind im Bundesland Hessen gar 13 verschiedene Ausprägungen des Religionsunterrichts vorzufinden. Auch bei den Theologischen Hochschuleinrichtungen sei diesbezüglich eine Entwicklung der Pluralisierung festzustellen. In einem abschließenden Ausblick auf Trends und Tendenzen prognostizierte de Wall eine Fortsetzung dieser Entwicklung und wies mögliche konkrete Entwicklungsfelder wie das Bestattungsrecht, das öffentliche Recht im Bereich des Rundfunks oder das Feiertagsrecht auf. In seinem Schlusswort stellte er sich wider eine Unterdrückung der Religion und plädierte für ein freiheitliches Religionsverständnis, das zudem die beste Gewähr für eine gelungene Integration sei.

Den Schlussakkord der Tagung setzte **Prof. DDr. Ludger Müller** mit seinem Vortrag „Religiöse Vielfalt – Herausforderungen für das Recht der katholischen Kirche“. Den Ausgangspunkt nahm Müller bei rechtssprachlichen Beobachtungen, die eine Mannigfaltigkeit an Vokabeln zur Bezeichnung der nichtchristlichen Religion bzw. nichtkatholischen Konfession (so z.B. religio non catholica, religio acatholica oder religio non christiana) bezeugen. In einem zweiten Schritt stellte Müller das Menschenrecht der Religionsfreiheit als die schlechthinige Grundvoraussetzung für den religiösen Dia-

log überhaupt heraus. Verurteilte Gregor XVI. in seiner Enzyklika „Mirari vos“ (1832) noch die Religions- und Gewissensfreiheit, indem er sie, vor allem wenn sie mit einer antikirchlichen Einstellung einherging, als „Wahnsinn“ bezeichnete, so setzte mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine kopernikanische Wende ein. Müller betonte, dass die Anerkennung der Religionsfreiheit keineswegs die Aufgabe des Wahrheitsanspruches bedeute, sondern vielmehr Ausdruck dessen sei, dass sich das Wort Gottes nicht durch Zwang, sondern durch Wahrheit durchzusetzen suche (vgl. DH 1). Auch bedeute die Religionsfreiheit nicht die Aufgabe des Missionsanspruches der Kirche, habe doch das Konzil zugleich auch die Verkündigung des Wortes Gottes als Wesensvollzug der Kirche unterstrichen (vgl. AG 2). Vielmehr sei die Besinnung auf das eigene Proprium des Glaubens und die damit verbundene unverkürzte und ohne falsche Zurückhaltung vollzogene Verkündigung des Evangeliums Voraussetzung für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit anderen Religionen. Nur eine „Ehrlichkeit in Liebe“ (vgl. Eph 4,15) vermag die Balance zwischen der Polarität von Mission und Dialog zu wahren und eine ehrliche Begegnung der Religionen zu befördern. Im abschließenden dritten Schritt ging Müller auf konkrete Anwendungsbereiche ein. Dabei griff er zunächst Fragen des staatlichen Religionsrechts auf. Die Forderung einer Zivilreligion mit einem kleinsten gemeinsamen Nenner, der von allen Religionen zu akzeptieren sei, wies er scharf zurück. Dieser vermeintlich einfachste Weg entbehre nicht nur jeglichen religiösen Inhalts, sondern stelle darüber hinaus auch einen eklatanten Verstoß gegen die Religionsfreiheit dar. Daran anschließend ging Müller auf drei kirchliche Problemfelder verschiedenster Art (das Glaubensdelikt der Apostasie mit der Rechtsfolge der Exkommunikation, das Taufbegehren von nichtchristlichen Asylbewerbern sowie die religionsverschiedene Ehe) ein. Müller stellte klar, dass die mit dem Glaubensdelikt der Apostasie von selbst eintretende Exkommunikation keineswegs eine Willkürmaßnahme oder gar ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit darstelle; vielmehr werde sie – mit dem Tatbestand selbst eingetreten – lediglich nach außen durch die Kirche festgestellt. Sie beziehe sich bis zur Aufgabe des apostatischen Verhaltens ausschließlich auf die innerkirchliche Stellung des Betroffenen und sei ohne Auswirkung auf die Religionsfreiheit. Was das Taufbegehren nichtchristlicher Asylbewerber anbelangt, schloss sich Müller der Österreichischen Bischofskonferenz an, die für die Taufe von Asylbewerbern die Kriterien der Erwachsenentaufe angesetzt habe. Zugleich unterstrich er die Notwendigkeit einer genauen Überprüfung der Motive für den Taufempfang und die Gewichtigkeit einer Zeit der Bewährung im Glauben. Auf die religionsverschiedene Ehe blickend wies Müller auf eine deutliche Liberalisierung des Eherechts im Zuge der durch das Zweite Vatikanische Konzil angestoßenen Codexreform hin. Da in einer religionsverschiedenen Ehe jedoch unterschiedliche, ja auch divergierende Eheverständnisse aufeinander treffen, mahnte er die Unabdingbarkeit einer gründlichen Ehevorbereitung an. Abschließend warnte er vor einer durch Berührungängste mit fremden Religionen evozierte Verdrängung des Religiösen aus dem öffentlichen Raum. Vielmehr müsse eine durch eine „Ehrlichkeit in Liebe“ geprägte Begegnungskultur gefördert werden.

Die einzelnen Vorträge und die sich an diese anschließenden Diskussionsrunden wie auch die Gespräche in den Arbeitsgruppen und die Podiumsdiskussion haben die aktuelle Brisanz des Tagungsthemas bestätigt und die Herausforderung, aber auch die Chance einer zunehmenden religiösen Vielfalt zur Sprache gebracht. Um die Vorträge einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist die Publikation eines Tagungsbandes geplant.

Beschlossen wurde die Tagung durch Prof. Dr. Christoph Ohly und seinem Hinweis auf die Fortsetzung der Tagungsreihe vom 19.-21. Februar 2018 in Trier.